

Bericht
zur Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft,
Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit
am 09.08.2017

TOP Medien

Antwort der Senatskanzlei auf die Frage der Fraktion der SPD, inwiefern der Rundfunkbegriff im Staatsvertrag noch zeitgemäß ist - Sachstand auf Landesebene (Frage 2)

Die Rundfunkkommission der Länder hat die Frage nach einem Reformbedarf der Begrifflichkeiten im Rundfunkstaatsvertrag, speziell des Rundfunkbegriffs, in der Vergangenheit wiederholt diskutiert.

Infolgedessen haben sich die Länder im letzten Jahr entschlossen, das Thema ausführlich zu untersuchen und ggf. eine Überarbeitung des Rundfunkstaatsvertrags in Angriff zu nehmen. Zu diesem Zweck wurde auf Referentenebene eine Arbeitsgruppe „Rundfunkbegriff“ unter der Federführung der Staatskanzlei des Landes Hessen gegründet. Die erste Sitzung der AG fand am 22. Juni 2016 statt, seither gab es vier weitere AG-Sitzungen.

Die Arbeitsgruppe hat unter Einbeziehung externen Sachverständigen sowie in Austausch mit den Landesmedienanstalten den verfassungsrechtlichen und den einfachgesetzlichen Rundfunkbegriff analysiert und den Regelungsbestand in den §§ 2, 54 Rundfunkstaatsvertrag unter redaktionellem wie inhaltlichem Blickwinkel untersucht. Neben der Arbeit am Gesetz widmet sich die AG vor allem auch der Analyse aktuell bestehender Praxisprobleme, die durch die bestehenden Begrifflichkeiten verursacht werden.

Nach den bisherigen Ergebnissen stellen sich Abgrenzungs- und Zuordnungsfragen - namentlich im Verhältnis von Individual und Massenkommunikation - in den Zeiten der Digitalisierung ersichtlich anders, als es in der analogen Welt der Fall war. Demzufolge wird auf der Ebene der Referenten ein Anpassungsbedarf im Grundsatz bejaht.

Die AG hat auf der letzten Sitzung im Juni 2017 einen ersten Regulierungsvorschlag erarbeitet, der derzeit noch in der internen Abstimmung auf Arbeitsebene ist. Die endgültige Fertigstellung des Entwurfs soll in zeitlicher Abstimmung mit der noch laufenden

Novelle der AVMD-Richtlinie erfolgen, um Widersprüche in der Systematik zwischen nationalem und EU-Recht zu vermeiden.

Sobald diese Arbeit abgeschlossen ist, soll die Rundfunkkommission der Länder mit dem Thema befasst werden. Wenn dort ein für alle Länder konsensfähiger Entwurf beschlossen wird, können die Änderungen perspektivisch mit einigen anderen Themen in einem 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gebündelt werden, dessen Unterzeichnung im Herbst 2018 erfolgen soll.

Im Land Bremen sind keine Anbieter bekannt, für die die bestehende Regelung ein Hemmnis darstellt, daher ist der Medienstandort Bremen von dem Thema nicht unmittelbar betroffen. Die Senatskanzlei beteiligt sich aber an den Sitzungen der AG und wird dem Ausschuss über den Fortgang der Arbeit berichten.